



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Informationsblatt

für

Publikationsförderung 2019 im Bereich Bildende Kunst

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

I. Allgemeine Informationen

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – nach Maßgabe dieser Richtlinien und gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Förderung jüngerer, professionell arbeitender Künstlerinnen und Künstler sowie fest gefügter Künstlergruppen **mit erstem Wohnsitz in Baden-Württemberg** eine Zuwendung zur Herstellung einer Publikation im Zusammenhang mit einer Ausstellung oder einem anderen, öffentlichen Präsentationsformat gewähren. Die Ausschreibung für die Publikationsförderung erfolgt einmal pro Jahr.

II. Personenkreis

Zuwendungsempfänger/innen können sein:

1. Stipendiaten/innen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland (Cité Internationale des Arts Paris, Villa Massimo, Casa Baldi, Studienzentrum Venedig) oder der Kunststiftung Baden-Württemberg, deren Stipendium bei Antragstellung nicht länger als zehn Jahre seit Antragstellung zurückliegt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung ist das Ende des Stipendiums.
2. Absolventen/innen der staatlichen Kunsthochschulen und Kunstakademien sowie der privaten Kunsthochschulen in Baden-Württemberg, deren Abschluss nicht länger als zehn Jahre seit Antragstellung zurückliegt.

3. Institutionen mit Sitz in Baden-Württemberg, die sich mit einem regelmäßigen Ausstellungsprogramm an ein allgemeines Publikum wenden und eine Publikation im Rahmen einer Ausstellung mit dem unter II.1. oder II.2. genannten Personenkreis realisieren.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

Auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen (§ 44 LHO und VV zu § 44 LHO) können nur solche Publikationsvorhaben bewilligt werden, **die noch nicht begonnen wurden (vor Auftragserteilung)**. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Herstellung einer Publikation im Zusammenhang mit einer Ausstellung oder einem anderen, öffentlichen Präsentationsformat bestimmt, die von einer wie in Ziff. II.3 genannten Institution durchgeführt wird. Die Ausstellungsplanung und -durchführung ist dabei unabhängig vom Publikationsvorhaben zu sehen, beides sollte aber zeitlich in enger Abfolge (nicht länger als ein Jahr Abstand zwischen den Projekten) geschehen. Die Ausstellung muss in geeigneten Räumen mit Vernissage durchgeführt werden. Zu einer solchen Veranstaltung gehört auch professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die Förderung eines Antragstellers / einer Antragstellerin erfolgt **einmalig** und stets im Zusammenhang mit einer Ausstellung bzw. einem öffentlichen Präsentationsformat. Weitere Bewerbungen in Folgejahren sind nicht zulässig. Institutionen können sich wiederholt bewerben, sofern sie **mit unterschiedlichen** Künstlerinnen und Künstlern zusammenarbeiten.

3. Die geplante Publikation sollte eine Mindestauflage von 100 Exemplaren haben. Im Zuge der Antragstellung sind mindestens drei Druckerei-Angebote einzuholen, von denen das wirtschaftlichste Angebot als Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans dem Förderantrag beizufügen ist. Die Zusammenarbeit mit einem Verlag ist erwünscht, aber nicht obligatorisch.

IV. Form und Umfang der Förderung

1. Die Zuwendung wird i.d.R. als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Gesamtfinanzierung und die Realisierbarkeit des Publikationsvorhabens müssen gesichert sein. Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung und ein bestimmungsgemäßer Verwendungsnachweis gewährleistet sind.
2. Die Bemessung der Zuwendung ist abhängig von der Verfügbarkeit der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Etats und ist auf maximal 10.000 EUR pro Publikation begrenzt. Die Höhe der zu vergebenden Zuwendung ist abhängig vom Umfang des Publikationsvorhabens.
3. Eine Vollfinanzierung mittels der Landeszuwendung ist nicht zulässig. Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Finanzierung einen gesicherten Anteil an Eigen- oder Drittmitteln von mindestens 20 % der Gesamtkosten aufweist.

V. Vergabeverfahren

1. Über die Bewerbungen entscheidet eine unabhängige, wechselnde dreiköpfige Jury aus drei sachverständigen Vertretern aus dem Bereich zeitgenössische Kunst oder dem Bereich Kunstkritik.
2. Maßstab der Beurteilung ist allein die künstlerische Qualität der nachgewiesenen Arbeit der Künstlerinnen und Künstler sowie die fachliche Gesamtbeurteilung des Publikationsvorhabens.

VI. Antragsstellung / Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. April 2019.

Bitte reichen Sie den Antrag – sowie alle Anlagen – ausschließlich elektronisch ein!

Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie im Internet unter:

www.mwk.baden-wuerttemberg.de/de/ausschreibungen

Anträge in Papierform werden nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert und müssen ebenfalls mit Ablauf des 15. April 2019 im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Referat 52 - Bildende Kunst und Museen, Frau von Wartenberg, Königsstraße 46 in 70173 Stuttgart eingegangen sein (es gilt der Poststempel).

Förderanträge werden nur berücksichtigt, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist. Anlagen sind nicht gestattet. Die enthaltenen Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der Entscheidung bzw. dem Förderungszweck. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten alle Antragstellerinnen und Antragsteller eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung der Jury.

VII. Weitere Informationen zur Publikationsförderung

Weitere Informationen erteilt das

Kunstabüro der Kunststiftung Baden-Württemberg
Gerokstraße 37
70184 Stuttgart
Telefon: 0711 - 25 99 39 15
E-Mail: info@kunstbuero-bw.de